

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Angermeier Technik e.U. (ab 1.4.2025)

### 1. Vertragsumfang und Geltung

1.1. Für alle Angebote und Verträge über Leistungen („Leistungen“) der Angermeier Technik e. U. („ANGERMEIER TECHNIK“) gelten ausschließlich diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen („AGB“). Hiervon abweichenden (Geschäfts-, Einkaufs) Bedingungen des Vertragspartners („AG“) wird hiermit ausdrücklich widersprochen; diese sind für ANGERMEIER TECHNIK nur verbindlich, wenn sie schriftlich dem AG und ANGERMEIER TECHNIK schriftlich vereinbart wurden. Auch in diesem Fall gelten die von ANGERMEIER TECHNIK im Angebot festgelegten spezifischen Bedingungen für die von ANGERMEIER TECHNIK angebotenen Leistungen vorrangig.

### 2. Vertragssprache

Vertrags- und Geschäftssprache ist Deutsch

### 3. Angebot, Vertragsabschluss, Leistungsgegenstand

3.1. Die Angebote von ANGERMEIER TECHNIK sind unverbindlich.

3.2. Ein Vertrag ist erst abgeschlossen, wenn ANGERMEIER TECHNIK nach Erhalt der schriftlichen Bestellung des AG eine schriftliche Auftragsbestätigung zugesendet hat („Vertrag“).

3.3. Alle Verträge verpflichten ANGERMEIER TECHNIK nur in dem im Angebot einschließlich dieser AGB schriftlich angebotenen Umfang. Allfällige, insbesondere in der Bestellung des AG davon abweichende Bedingungen werden nicht Vertragsinhalt.

3.4. Änderungen und ggfs damit verbundene Preisänderungen bedürfen der Schriftlichkeit und Unterfertigung beider Vertragsteile.

3.5. ANGERMEIER TECHNIK ist berechtigt, bei der Leistungserbringung Kooperationspartner einzubinden.

3.6. ANGERMEIER TECHNIK weist den Kunden darauf hin, dass gegebenenfalls KI-Systeme im Rahmen der Leistungserbringung eingesetzt werden. Für die Leistungserbringung mittels einem KI-System, die damit erzielten Ergebnisse und die Einräumung von Nutzungsrechten daran gelten die Herstellerbedingungen des jeweiligen eingesetzten KI-Systems.

### 4. Mitwirkungspflichten des AG

4.1. Die vereinbarten Leistungen können nur erbracht werden, wenn der AG während der Leistungserbringung durch ANGERMEIER TECHNIK alle erforderlichen Mitwirkungspflichten rechtzeitig und unentgeltlich erfüllt. Die Einhaltung der Mitwirkungspflichten ist daher eine Hauptleistungspflicht des AG.

Dies schließt insbesondere die Bereitstellung aller erforderlichen Informationen, Unterlagen, Daten, Zugänge und Ressourcen durch den AG ein.

4.2. ANGERMEIER TECHNIK geht von der Korrektheit und Vollständigkeit, der vom AG übermittelten Informationen und der Rechtmäßigkeit der Nutzung der vom AG eingesetzten Programme, gegebenenfalls durch die Mitarbeiter von ANGERMEIER TECHNIK, aus. Sollte ANGERMEIER TECHNIK im Zusammenhang mit der Nutzung solcher Informationen bzw. Programme von Dritten in Anspruch genommen werden, hält der AG ANGERMEIER TECHNIK Schad- und klaglos.

4.3. Hält der AG Termine oder Fristen bzw. Inhalt, Qualität oder Anzahl der Mitwirkungsleistungen nicht ein oder wird die Ausführung des Vertrags durch Umstände, die in der Sphäre des AG liegen, verhindert bzw. verzögert, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug und ANGERMEIER TECHNIK gebührt das im Vertrag vereinbarte bzw. ansonsten ein angemessenes Entgelt.

### 5. Preise, Steuern und Gebühren

5.1. Alle Preise verstehen sich in Euro ohne Umsatzsteuer und gelten jeweils nur für den einzelnen Vertrag.

5.2. Bei den in den Angeboten von ANGERMEIER TECHNIK angegebenen Aufwänden handelt es lediglich um eine Schätzung. Die Abrechnung der Leistungen von ANGERMEIER TECHNIK erfolgt nach tatsächlichem Aufwand zu den im Angebot von ANGERMEIER TECHNIK festgelegten Sätzen. Eine anderweitige Abrechnung muss im Angebot von ANGERMEIER TECHNIK schriftlich festgelegt sein.

5.3. Reisekosten werden dem AG nach den jeweils im Angebot von ANGERMEIER TECHNIK festgelegten Sätzen in Rechnung gestellt. Wegzeiten gelten als Arbeitszeit.

### 6. Fristen und Termine; Verzug

6.1. ANGERMEIER TECHNIK ist bestrebt, Fristen und Termine einzuhalten, diese sind jedoch unverbindlich. Eine etwaige Verbindlichkeit muss im Angebot von ANGERMEIER TECHNIK schriftlich festgelegt sein. Maßgebend für die Einhaltung des Termins oder der Frist ist der Zeitpunkt der Leistungserbringung durch ANGERMEIER TECHNIK. Sieht ANGERMEIER TECHNIK Umstände voraus, die ANGERMEIER TECHNIK an der termingerechten Leistung oder an der Leistung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, wird ANGERMEIER TECHNIK den AG benachrichtigen.

6.2. Fristen und Termine stehen unter dem Vorbehalt, dass der AG und Dritte ihre Mitwirkungspflichten rechtzeitig erfüllen, und dass keine Umstände außerhalb des Verantwortungsbereiches von ANGERMEIER TECHNIK bestehen, die die Leistungen von ANGERMEIER TECHNIK erschweren oder unmöglich machen.

6.3. Werden ausdrücklich als verbindlich vereinbarte Termine oder Fristen bzw. Inhalt, Qualität oder Anzahl der Leistungen von ANGERMEIER TECHNIK aufgrund von Ursachen, welche ausschließlich ANGERMEIER TECHNIK zu vertreten hat, nicht eingehalten, gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Verzug.

6.4. Höhere Gewalt, Arbeitskonflikte, Naturkatastrophen und Transportsperren, Epidemien und Pandemien sowie sonstige Umstände, die außerhalb der Einflussmöglichkeit von ANGERMEIER TECHNIK liegen, entbinden ANGERMEIER TECHNIK von der Leistungsverpflichtung bzw. gestatten ANGERMEIER TECHNIK eine Neufestsetzung von etwaigen Terminen und Fristen.

### 7. Abrechnung und Zahlung

7.1. Die Abrechnung erfolgt nach Leistungserbringung bzw. monatlich bei einer Vertragsdauer von mehr als einem Monat.

7.2. Die von ANGERMEIER TECHNIK gelegten Rechnungen inklusive Umsatzsteuer sind spätestens 14 Tage ab Rechnungsdatum ohne jeden Abzug und spesenfrei fällig.

7.3. ANGERMEIER TECHNIK behält sich das Eigentum an allen erbrachten Leistungen bis zur vollständigen Bezahlung des gesamten Entgelts samt Zinsen und sonstigen Forderungen aus der Geschäftsbeziehung zwischen dem AG und ANGERMEIER TECHNIK vor.

7.4. Bei Verzug durch den AG mit offenen Zahlungen hat ANGERMEIER TECHNIK ein Leistungsverweigerungsrecht und ist berechtigt ab Fälligkeit die gesetzlichen Verzugszinsen gem. UGB zu verrechnen und bei Nichteinhaltung einer von ANGERMEIER TECHNIK gesetzten angemessenen Nachfrist zur Zahlung bzw. bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags oder dieser AGB vom Vertrag zurückzutreten.

7.5. Der AG ist nicht berechtigt, mit einer ihm allenfalls gegen ANGERMEIER TECHNIK zustehenden Forderung gegen die Forderung von ANGERMEIER TECHNIK aufzurechnen oder diese an Dritte abzutreten oder zu verpfänden (Aufrechnungs- und Abtretungsverbot).

7.6. Zugunsten allfälliger gegen ANGERMEIER TECHNIK bestehenden Forderungen steht dem AG kein Zurückbehaltungsrecht zu. Der AG ist nicht berechtigt, Zahlungen wegen behaupteter Gewährleistungsansprüchen oder sonstiger Mängelansprüche zurückzuhalten.

## **8. Nutzungsrechteinräumung**

**8.1.** ANGERMEIER TECHNIK räumt dem AG an den urheberrechtsfähigen Leistungsergebnissen, sofern ANGERMEIER TECHNIK berechtigt ist, dem AG daran Nutzungsrechte einzuräumen, nach Übergabe bzw. – falls vereinbart nach erfolgter Abnahme – und vollständiger Bezahlung das nicht ausschließliche Recht zur zeitlich, sachlich und örtlich unbeschränkten Nutzung, ein.

**8.2.** Unabhängig davon behält ANGERMEIER TECHNIK jedenfalls an allen Konzepten und Methoden sämtliche Eigentumsrechte und ausschließlichen Immaterialgüterrechte und ist berechtigt, vergleichbare Leistungen auch für andere Kunden zu erbringen. Dies gilt selbst für den Fall, dass der AG sich von ANGERMEIER TECHNIK die ausschließlichen Nutzungsrechte an den Ergebnissen und Ausarbeitungen von ANGERMEIER TECHNIK einräumen lässt.

## **9. Rücktrittsrecht**

**9.1.** ANGERMEIER TECHNIK ist zum Rücktritt vom mit dem AG abgeschlossenen Vertrag berechtigt, sofern berechtigte Gründe vorliegen, wie zB: bei wiederholter oder schwerwiegender Verletzung des Vertrags bzw. dieser AGB.

## **10. Gewährleistung**

**10.1.** ANGERMEIER TECHNIK gewährleistet, dass bei der Vertragserfüllung ein angemessener Sorgfalts- und Qualitätsmaßstab angewendet wird.

**10.2.** ANGERMEIER TECHNIK ist bei Erbringung der Leistungen nicht erfolgsverantwortlich im Sinne eines Werkvertrags. Die Leistungen bedürfen keiner Abnahme, sofern dies nicht ausdrücklich schriftlich zwischen AG und ANGERMEIER TECHNIK vereinbart wurde.

**10.3.** Die Gewährleistung ist ausgeschlossen, wenn an den von ANGERMEIER TECHNIK erbrachten Leistungen Eingriffe vom AG selbst oder von dritter Seite vorgenommen worden sind.

**10.4.** Der AG ist verpflichtet, ANGERMEIER TECHNIK innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretende Mängel unverzüglich mitzuteilen und dabei zu beschreiben, wie sich der jeweilige Mangel darstellt, was seine Auswirkungen sind und unter welchen Umständen dieser auftritt. Mängelansprüche bestehen nur, wenn der gemeldete Mangel reproduzierbar ist oder durch maschinell erzeugte Ausgaben vom AG aufgezeigt werden kann.

**10.5.** ANGERMEIER TECHNIK ist berechtigt, behauptete Mängel jederzeit und wiederholt zu begutachten, widrigenfalls etwaige Gewährleistungsansprüche des AG erlöschen. Die Begutachungskosten, Kosten für Hilfestellung sowie Beseitigung von Fehlern trägt der AG, wenn die Mängelrüge zu Unrecht erfolgt ist.

**10.6.** Im Falle von berechtigten Gewährleistungsansprüchen verpflichtet sich ANGERMEIER TECHNIK, nach seiner Wahl, Mängel an den Leistungen entweder durch Verbesserung oder Austausch innerhalb angemessener Frist zu beheben. Schlagen zwei Verbesserungsversuche bzw. Austausche fehl, kann der AG vom Vertrag zurücktreten, ausgenommen bei unwesentlichen Mängeln.

**10.7.** Ansprüche aus der Gewährleistung verjähren nach einem Jahr ab Leistungserbringung.

**10.8.** Die gesetzliche Mängelvermutung des § 924 ABGB ist ausgeschlossen. Der Nachweis des Bestehens eines Mangels zum Zeitpunkt der Übergabe, bzw. falls schriftlich vereinbart nach Abnahme, obliegt daher jedenfalls dem AG.

**10.9.** Eine Haftung von ANGERMEIER TECHNIK für Mangelfolgeschäden aus dem Titel des Schadenersatzes ist ausgeschlossen.

**10.10.** Mängelrügen und etwaige Verbesserungen bzw. Austausche durch ANGERMEIER TECHNIK unterbrechen nicht die Gewährleistungs- und Verjährungsfristen.

## **11. Haftung**

**11.1.** ANGERMEIER TECHNIK haftet für Schäden, die durch ihre Mitarbeiter oder Erfüllungsgehilfen vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurden, sowie für Personenschäden, nach den anwendbaren gesetzlichen Vorschriften. Im Falle grober Fahrlässigkeit ist die Haftung von ANGERMEIER TECHNIK mit dem Angebotswert begrenzt, sofern dies rechtlich zulässig ist. Soweit die Haftung von ANGERMEIER TECHNIK ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung von Mitarbeitern von ANGERMEIER TECHNIK sowie für Erfüllungsgehilfen von ANGERMEIER TECHNIK.

**11.2.** Eine darüberhinausgehende Haftung sowie die Haftung von ANGERMEIER TECHNIK für Folgeschäden, indirekte und mittelbare Schäden, Begleitschäden jeglicher Art, entgangenen Gewinn und Umsatzverlust, Kosten, die mit einer Betriebsunterbrechung verbunden sind, Datenverluste oder Ansprüche Dritter udgl ist jedenfalls ausgeschlossen.

**11.3.** Schadenersatzansprüche des AG verjähren nach den gesetzlichen Regelungen, jedoch spätestens mit Ablauf eines (1) Jahres ab Kenntnis des Schadens und des Schädigers durch den AG.

## **12. Abwerbverbot**

Der AG wird jede Abwerbung und Beschäftigung, auch über Dritte, von Mitarbeiter:innen von ANGERMEIER TECHNIK während der Dauer der Geschäftsbeziehung und 12 Monate danach unterlassen, widrigenfalls ANGERMEIER TECHNIK Anspruch auf einen pauschalierten Schadensersatz in der Höhe eines Jahresgehaltes der abgeworbenen Person hat.

## **13. Datenschutz, Geheimhaltung**

**13.1.** Der AG und ANGERMEIER TECHNIK verpflichten sich, über alle Angelegenheiten, die im Zusammenhang mit der Erfüllung des Vertrags bekannt werden, Stillschweigen zu bewahren. Beide Vertragsparteien verpflichten sich, die Geheimhaltungsverpflichtung ihren Mitarbeitern und Erfüllungsgehilfen zu überbinden.

**13.2.** Die Geheimhaltungspflicht gilt bis 1 Jahr nach Beendigung des Vertrags. Ausgenommen sind Fälle, in denen eine gesetzliche Verpflichtung zur Auskunftserteilung besteht.

Entsprechende Informationen zum Datenschutz gem. Art. 13 und 14 DSGVO beinhaltet die Datenschutzerklärung der ANGERMEIER TECHNIK, abrufbar unter <https://www.angermeier-technik.at/impresum.html>

## **14. Erfüllungsort**

Erfüllungsort für alle Verträge ist – falls nichts anderweitiges schriftlich vereinbart ist – der Firmensitz von ANGERMEIER TECHNIK, Auhof 2, A-4070 Popping.

## **15. Sonstiges**

**15.1.** Sollten einzelne Bestimmungen eines Vertrages unwirksam sein oder unwirksam werden, so wird hierdurch der übrige Inhalt dieses Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden partnerschaftlich zusammenwirken, um eine Regelung zu finden, die den unwirksamen Bestimmungen möglichst nahekommt.

**15.2.** Sollte eine Bestimmung des Vertrages ganz oder teilweise nichtig, unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit, Wirksamkeit und Durchführbarkeit der übrigen Bestimmungen des Vertrages nicht berührt. Die Vertragspartner werden zusammenwirken, um eine solche ungültige, unwirksame oder undurchsetzbare Bestimmung durch eine solche gültige, wirksame und durchsetzbare Bestimmung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck der ungültigen, unwirksamen oder undurchsetzbaren Bestimmung in Bezug auf Gegenstand, Umfang, Zeit, Ort und Reichweite am nächsten kommt.

**15.3.** Der AG gewährt ANGERMEIER TECHNIK das Recht, den AG als Referenz zu nennen.

**15.4.** Für alle sich aus oder im Zusammenhang mit den zwischen dem AG und ANGERMEIER TECHNIK abgeschlossenen Verträgen resultierenden Streitigkeiten gilt Österreichisches Recht unter Ausschluss von Verweisungsnormen sowie des UN-Kaufrechtes als vereinbart.

**15.5.** Für eventuelle Streitigkeiten gilt ausschließlich das örtlich und sachlich zuständige Gericht für den Firmensitz von ANGERMEIER TECHNIK als vereinbart.

**15.6.** Aus einer Handlung oder Unterlassung von/durch ANGERMEIER TECHNIK kann der AG keinen Verzicht auf Ansprüche ableiten, wenn ANGERMEIER TECHNIK einen solchen nicht ausdrücklich schriftlich erklärt.

**15.7.** Wichtige Mitteilungen erfolgen schriftlich, per Telefax oder per E-Mail und sind an den im Angebot von ANGERMEIER TECHNIK genannten Ansprechpartner zu richten. Mitteilungen des AG, die auf Mängelrügen, Nachfristsetzung infolge Verzugs, die Änderung oder Beendigung des mit ANGERMEIER TECHNIK geschlossenen Vertragsverhältnisses gerichtet sind, entfalten darüber hinaus nur bei firmenmäßiger Zeichnung durch den AG Rechtswirksamkeit.